

# Die FuU-Teilnehmer-Datei

1976 -1997

Ruth Miquel, Conny Wunsch und Michael Lechner \*

SIAW



Juli 2002

## Kapitel 4: Massnahmen

*Korrespondenz-Adresse:*

Ruth Miquel

Schweizerisches Institut für Ausenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW)

Universität St. Gallen

Dufourstr. 48, CH-9000 St. Gallen, Schweiz

ruth.miquel@unisg.ch

---

\* Wir bedanken uns beim IAB (Projekt 6-531 A), Nürnberg für die finanzielle Unterstützung. Ausserdem danken wir Eva Poen für Ihre Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit, Stefan Bender und Matthias Gehricke für ihre Informationen und Anmerkungen, Elizabeth Nagel und Heinz Gommlich für die Vorbereitung der Daten, und Bernd Fitzenberger, Stefan Speckesser und Annette Bergemann für ihre Kommentare. Alle verbleibenden Fehler und Ungenauigkeiten sind unsere eigenen.

## 4 Massnahmen

Die Massnahmen haben nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zum Ziel, *einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern und die Beschäftigungsstruktur zu verbessern* (§1 AFG). Die Massnahmen in den Daten können in vier verschiedene Gruppen eingeteilt werden: die "klassischen" Fortbildungs- und Umschulungsmassnahmen (FuU), die Einarbeitungs-Massnahmen, die Deutsch-Sprachlehrgänge und die Massnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§41a AFG).

Die FuU-Massnahmen können in Vollzeitunterricht, Teilzeitunterricht, berufsbegleitendem Unterricht und Fernunterricht durchgeführt werden (§34 Abs. 1 AFG). Fernunterricht wird beschränkt auf Massnahmen zur Nachholung einer beruflichen Abschlussprüfung, die mit ergänzendem Nahunterricht von angemessener Dauer verbunden ist.<sup>1</sup> Vollzeitunterricht liegt vor, wenn der Unterricht in der Regel 35, mindestens jedoch 25 Stunden wöchentlich umfasst, Teilzeitunterricht umfasst mindestens 12 Stunden und höchstens 24 Stunden wöchentlich (§ 11 Abs. 2 A FuU).

Fortbildungsmassnahmen setzen *eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung* voraus und müssen *berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten feststellen, erhalten und erweitern oder der Anpassung an die technische Entwicklung dienen oder einen beruflichen Aufstieg ermöglichen*, um gefördert zu werden (§41 AFG). Ebenso müssen sie mindestens länger als 2 Wochen dauern. Vollzeitmassnahmen sollen nicht mehr als 2 Jahre dauern. Umschulungsmassnahmen haben zum Ziel, *den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern* (§47 Abs. 1 AFG). Unter bestimmten Voraussetzungen können sie bis zu 3 Jahre dauern. Was die Massnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten betrifft, so werden sie gefördert, wenn sie *über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung unterrichten oder wenn sie zur Verbesserung oder Erhaltung der Fähigkeiten, eine Arbeit anzunehmen oder an beruflichen Bildungs-massnahmen teilzunehmen, beitragen* (§41a AFG). Sie dauern höchstens 9 Wochen und existierten von 1979 bis 1992.

Neben FuU und §41a-Massnahmen fördert die Bundesanstalt für Arbeit auch die Einarbeitung von Arbeitnehmern, die erst durch eine Einarbeitung eine volle Leistung am Arbeitsplatz erreichen können, durch sogenannte Einarbeitungszuschüsse an den Arbeitgeber. Normalerweise handelt es sich um eine Kannleistung, die gewährt wird, sofern der

---

<sup>1</sup> §11 Abs. 3 A FuU, §43 Abs. 1 Nr. 4 AFG.

einzuarbeitende Arbeitnehmer vor Beginn der Einarbeitung arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht war (§49 Abs. 1 Satz 1 AFG). Die Bundesanstalt ist seit 1993 jedoch verpflichtet einen Einarbeitungs-Zuschuss zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer nach Zeiten der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen in das Berufsleben zurückkehrt (Pflichtleistung, §49 Abs. 1 Satz 2 AFG). Die Einarbeitungs-zuschüsse betragen üblicherweise 30%, maximal jedoch 50% des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts und werden längstens für ein Jahr gewährt (§49 Abs. 2 AFG).

Im allgemeinen dürfen nicht zwei Massnahmen gleichzeitig besucht werden. Nur in einem speziellen Fall ist es gemäss StFuU 7/92 möglich, sogenannte "Kombi – Massnahmen" zu besuchen. Das sind Massnahmen, die berufliche Bildungsanteile mit Deutsch-Sprachlehrgängen kombinieren (siehe Beispiele in Abbildung 3). Es sind mehrere Eintritte und Austritte zu erfassen, wenn der überwiegende Anteil der sprachlichen und der beruflichen Bildung wechselt oder wenn jedes Modul für sich allein die Voraussetzung des Vollzeitunterrichts erfüllt.

Die geförderten Massnahmen werden (in Ausnahmefällen) von der Bundesanstalt für Arbeit oder (in der Regel) von "fremden" Trägern durchgeführt. Träger kann jede private oder öffentliche Rechtsperson sein, die berufliche Bildungsmassnahmen entsprechend den Voraussetzungen des AFG durchführt. Die Träger haben die Möglichkeit, freie Massnahmen oder Auftragsmassnahmen zu leiten. Die freien Massnahmen werden auf dem Weiterbildungsmarkt frei angeboten. Im Gegensatz dazu wird bei Auftragsmassnahmen der Träger direkt von der Bundesanstalt für Arbeit mit der Durchführung der Massnahme beauftragt.

Wenn die besuchte Massnahme eine Einarbeitung, ein Deutsch-Sprachlehrgang oder eine §41a-Massnahme ist, gibt es Restriktionen für mehrere andere Variablen dahingehend, dass dann dort weniger Informationen erforderlich und somit vorhanden sind. Diese Variablen nehmen die Werte "0" oder "-1" an. Bei Einarbeitungen entfallen die Variablen

- Massnahmennummer (*FMASNR*),
- Massnahmetyp (*FMASTYP*),
- Lehrgangsgebühren (*FLEHKOST*),
- Kinderbetreuungskosten (*FKIDKOST*),
- Leistungen (*FLEIST*) und der
- Träger der Massnahme (*FTRAEGER*).

Abbildung 3: Kombi- Massnahmen

Fallbeispiele für kombinierte Maßnahmen (Deutsch-Sprachlehrgänge/berufliche Bildungsmaßnahmen) und ihre Auswirkungen auf die Statistiken St 30 und St 35 (Schlüssel 15 des Statistik-Vordruckes St 35 A)

1. DA 4.011 (1) Satz 1

		Fallgestaltung	
Maßnahmeinhalte		3 Tage FuU 2 Tage Sprachf.	wie vorstehend
Zeitraum		1. Woche	2. Woche und folgende
Förderung nach Statistik		A FuU St 30: ein Antrag St 35: ein Eintritt	

2. DA 4.011 (1) Satz 2

		Fallgestaltung		
Maßnahmeinhalte		5 Tage Sprachf.	5 Tage FuU	folgende Wochen jeweils wie vorstehend
Zeitraum		1. Woche ↓	2. Woche ↓	
Förderung nach Statistik		A Sprachförderung A FuU St 30: zwei Anträge (je ein Antrag auf Sprachförderung und FuU) St 35: zwei Eintritte (je ein Eintritt in Deutsch-Sprachlehrgang und in FuU)		

3. DA 4.011 (2)

		Fallgestaltung	
Maßnahmeinhalte		3 Tage Sprachf. 2 Tage FuU	3 Tage FuU 2 Tage Sprachf.
Zeitraum		1. bis 14. Woche ↓	ab 15. Woche ↓
Förderung nach Statistik		A Sprachförderung A FuU St 30: zwei Anträge (je ein Antrag auf Sprachförderung und FuU) St 35: zwei Eintritte (je ein Eintritt in Deutsch-Sprachlehrgang und in FuU)	

Quelle: Anleitung für die Statistik über Teilnehmer an Massnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung sowie an Deutsch-Sprachlehrgängen (Anleitung zur Teilnehmerstatistik, StFuU), 7/92, Anlage 1.

Im Fall von Deutsch- Sprachlehrgängen entfallen die Variablen

- Berufsklasse des Schulungsziels (*FDESBKZ*),
- Berufskennziffer des Ausbildungsberufes (*FBKZ*) von 1982 bis 1989,
- Berufskennziffer der zuletzt ausgeübten Tätigkeit (*FORGBKZ*) von 1982 bis 1989,
- Wirtschaftszweig des letzten Beschäftigungsbetriebes (*FWZW*) von 1982 bis 1989,
- Familienstand (*FREHA*) von 1982 bis 1989,
- Art des Unterrichts (*FUNTART*) von 1982 bis 1985,
- Leistung (*FLEIST*) von 1982 bis 1985,
- Lehrgangskosten (*FLEHKOST*) von 1982 bis 1985 sowie
- auswärtige Unterbringung (*FUNBR*) von 1986 bis 1989.

Schliesslich entfallen im Fall von §41a-Massnahmen die Variablen

- Familienstand (*FREHA*) ab 1982,
- Berufsklasse des Ausbildungsberufs (*FBKZ*) ab 1982,
- Berufsklasse der derzeitigen bzw. zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit (*FORGBKZ*) ab 1982,
- Wirtschaftszweig des letzten Beschäftigungsbetriebes (*FWZW*) ab 1982,
- Berufsklasse des Schulungsziels (*FDESBKZ*) ab 1982,
- auswärtige Unterbringung (*FUNBR*) ab 1982,
- Art des Unterrichts (*FUNTART*) von 1982 bis 1985,
- Leistung (*FLEIST*) von 1982 bis 1985 und die
- Lehrgangsgebühren (*FLEHKOST*) von 1982 bis 1985.

Da die Massnahmen zudem nur wenige Wochen dauern, darf die vorgesehene Dauer der Massnahme (*FMASDAUR*) nicht mehr als neun Wochen betragen.